

Verjährung von Forderungen – das Wichtigste in Kürze

Einleitung

Die verschiedenen Entwicklungen auf dem Finanzmarkt führen immer wieder dazu, dass Unternehmen und Private in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Sie können in der Folge ihre finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur allmählich erfüllen. Aus Sicht des Gläubigers empfiehlt es sich, nach der Erfüllung eines Vertrages mit der Rechnungsstellung und Durchsetzung der Forderung nicht zu lange zu warten, dies insbesondere deshalb, weil die Problematik der Verjährung der Forderung besteht.

Verjährung – was bedeutet das?

Unter Verjährung ist die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf zu verstehen. Die Entkräftung besteht darin, dass der Schuldner das Recht erhält, die Erbringung der eingeklagten Leistung durch Einrede zu verweigern. Die Verjährung betrifft also nicht den Bestand der Forderung – denn diese besteht weiterhin und bleibt weiterhin erfüllbar – sondern nur (aber immerhin) deren Durchsetzbarkeit. Die Verjährungswirkung gründet im Zeitablauf, welcher durch die Verjährungsfristen bestimmt wird.

Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen sind im Gesetz geregelt. Forderungen verjähren nach schweizerischem Recht ordentlicherweise nach 10 Jahren (Art. 127 OR). Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es in zahlreichen Sondernormen des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) und weiteren Gesetzen, die eine ausserordentliche Verjährungsfrist vorsehen. Eine Auswahl an Beispielen ist in der obenstehenden Tabelle aufgeführt

Beginn des Fristenlaufs

Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen, wobei auch hier wiederum Ausnahmen existieren.

Forderung	Gesetz	Verjährungsfrist
Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen sowie andere periodische Leistungen	Art. 128 Ziff. 1 OR	5 Jahre
aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden	Art. 128 Ziff. 2 OR	5 Jahre
Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeit von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern	Art. 128 Ziff. 3 OR	5 Jahre
Gewährleistungsanspruch beim Kauf	Art. 210 Abs. 1 OR	2 Jahre ab Ablieferung
Gewährleistungsanspruch beim Werkvertrag	Art. 371 Abs. 1 OR	2 Jahre nach Abnahme
Verlustscheinforderung	Art. 149a SchKG	Schuldner: 20 Jahre Erben: 1 Jahr nach Eröffnung Erbgang
Verjährung des Anspruchs auf Aushändigung/Annahme eines Darlehens	Art. 315 OR	6 Monate
unerlaubte Handlung	Art. 60 Abs. 1 OR	1 Jahr nach Kenntnis, 10 Jahre seit Entstehung, des Anspruchs
ungerechtfertigte Bereicherung	Art. 67 Abs. 1 OR	1 Jahr nach Kenntnis 10 Jahre seit Entstehung des Anspruchs
Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Velounfällen	Art. 83 Abs. 1 SVG	2 Jahre nach Kenntnis des Schadens 10 Jahre seit Unfall
Forderung aus Versicherungsvertrag	Art. 46 Abs. 1 VVG	2 Jahre nach Eintritt Tatsache, welche Leistungspflicht begründet
Forderung aus Produkthaftpflicht	Art. 9 PrHG	3 Jahre nach Kenntnis Schaden, Fehler und Person der Herstellerin

Unterbrechung der Verjährung

Der Gläubiger hat die Möglichkeit durch bestimmte Rechtshandlungen den Lauf der Verjährungsfrist zu unterbrechen. Die Frist beginnt in der Folge von neuem zu laufen (Art. 137 Abs. 1 OR). Die Erhebung einer Beitreibung ist für den Gläubiger die einfachste und billigste Variante die Verjährung zu unterbrechen. Andere Möglichkeiten sind die Einleitung der Klage bzw. des Gesuchs um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung (Art. 135 Ziff. 2 OR). Die Verjährungsfrist kann aber auch durch Handlungen des Schuldners, wie z.B. eine ausdrückliche oder stillschweigende Forderungsanerkennung, unterbrochen werden (Art. 135 Ziff. 1 OR). Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.